

AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2006 – Nr. 22

Ausgegeben: Dresden, am 30. November 2006

F 6704

INHALT

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission A 177

Erste Rechtsverordnung zur Ausführung des Zentralstellengesetzes, Abschnitt II – Zentralstelle für Mitgliederverwaltung (AVO ZMV)
Vom 24. Oktober 2006 A 178

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung des Landeskirchenamtes über die Führung der Gemeindegliederverzeichnisse und der Umgemeindungsverzeichnisse in der Evangelisch Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. August 1996
Vom 24. Oktober 2006 A 179

Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Verfahren bei Umgemeindungen vom 27. April 2004
Vom 24. Oktober 2006 A 180

III. Mitteilungen

Errichtung der Stiftung „Maria am Wasser“ A 181

Seelsorge-Institut Leipzig
Studientag A 181

4. Ausschreibung des Hanna-Jursch-Preises A 182

V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen A 183

B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Die Kraft zum Menschsein stärken
Leitlinien für die evangelische Krankenhausseelsorge von Pfarrer Ullrich Wittig, Zwickau B 41

A. BEKANNTMACHUNGEN

II.

Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission

Nachstehend wird gemäß § 15 Abs. 1 LMG der folgende Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 9. November 2006 bekannt gemacht.

Dresden, 14. November 2006

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hofmann

**Arbeitsrechtsregelung
zur 3. Änderung der Regelung Nr. 8
Ordnung zur sozialen Absicherung
Vom 9. November 2006**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 5 Abs. 2 Landeskirchliches Mitarbeitergesetz (LMG) vom 26. März 1991 (ABl. S. A 35) in der Fassung vom 26. April 2004 (ABl. S. A 89) die folgende Änderung der Regelung Nr. 8 – Ordnung zur sozialen Absicherung vom 25. April 1996 (ABl. S. A 153) in der Fassung der 2. Änderung der Regelung Nr. 8 – Ordnung zur sozialen Absicherung – vom 5. Mai 2004 (ABl. S. A 111) beschlossen:

Nach § 2 wird folgender § 2a angefügt:

„§ 2a

Befristete Zusatzregelung“

Für die unter diese Ordnung fallenden Mitarbeiter mit Ausnahme der Mitarbeiter, deren Personalkosten über einen eigenständigen Unterhaushalt zu finanzieren sind – soweit deren Dienstverhältnis nicht wegen der Umsetzung der Verwaltungsstrukturreform endet – erhält § 2 Abs. 2 befristet vom 1. Dezember 2006 bis 31. Dezember 2008 folgende Fassung:

„Die Abfindung beträgt für jedes volle Jahr der Beschäftigungszeit (§ 19 KDVO) 40 vom Hundert der letzten Monatsvergütung (§ 26 KDVO, zuzüglich der allgemeinen Zulage für Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan A fallen), jedoch höchstens das Siebenfache dieser Vergütung.“

Arbeitsrechtliche Kommission

Die Vorsitzende

Koitzsch

**Erste Rechtsverordnung zur Ausführung des Zentralstellengesetzes,
Abschnitt II – Zentralstelle für Mitgliederverwaltung (AVO ZMV)
Vom 24. Oktober 2006**

Reg.-Nr. 1342 / 1

Aufgrund der §§ 9 Abs. 1 S. 2 und 13 Abs. 3 des Kirchengesetzes zur Bildung und Tätigkeit von Zentralstellen für Grundstücks-, Mitglieder- und Personalverwaltung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Zentralstellengesetz – ZentStG) vom 2. April 2006 (ABl. S. A 53) verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt zu Abschnitt II – Zentralstelle für Mitgliederverwaltung – Folgendes:

§ 1

Leistungen der Zentralstelle für Mitgliederverwaltung

(1) Zur Führung und Fortschreibung ihrer Gemeindegliederverzeichnisse sind die Kirchgemeinden gemäß § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Zentralstellengesetz verpflichtet, folgende Leistungen der Zentralstelle für Mitgliederverwaltung in Anspruch zu nehmen:

1. Die Zentralstelle für Mitgliederverwaltung übernimmt von den Meldebehörden auf der Grundlage der §§ 30 Sächsisches Meldegesetz und 9 Sächsische Meldedatenübermittlungsverordnung regelmäßig die Daten gemäß § 30 Abs. 1 und 2 Sächsisches Meldegesetz, prüft diese und stellt sie nach entsprechender Aufbereitung in Form des elektronisch geführten zentralen Gemeindegliederverzeichnisses zur Verfügung. Werden bei der Prüfung der Daten Fehler festgestellt, veranlasst die Zentralstelle für Mitgliederverwaltung deren Berichtigung.
2. Die Zentralstelle für Mitgliederverwaltung übermittelt den zuständigen staatlichen Stellen bei Neubegründung von Kirchenmitgliedschaftsverhältnissen (§§ 6 ff. Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft und § 6 Kirchgemeindeordnung) sowie in den Fällen erst im Nachhinein bekannt gewordener Kirchenmitgliedschaft die für die Eintragung des Religionsmerkmals im Melderegister relevanten Tatsachen.
3. Die Zentralstelle für Mitgliederverwaltung erfasst zentral die Kirchengemeinden auf der Grundlage der Mitteilungen durch die Standesämter und stellt den Kirchgemeinden regelmäßig eine entsprechende Übersicht zur Führung der Verzeichnisse nach § 2 Kirchenbuchordnung zur Verfügung.
4. Die Zentralstelle für Mitgliederverwaltung gewährleistet auf der Grundlage der datenschutzrechtlichen Bestimmungen den innerkirchlichen Datenaustausch sowie den zwischenkirchlichen Datenaustausch nach der Verordnung über den automatisierten zwischenkirchlichen Datenaustausch.
5. Die Zentralstelle für Mitgliederverwaltung ist die zentrale Anlauf- und Auskunftsstelle für alle Fragen der Kirchenmitgliedschaft. Sie ist Ansprechpartner der staatlichen Behörden, mit Ausnahme der Finanzbehörden, in Fragen der Kirchenmitgliedschaft und des Meldedatenaustausches. Im Übrigen bleibt die Auskunftsberechtigung und -verpflichtung der jeweiligen Kirchgemeinde unberührt.
6. Die Zentralstelle für Mitgliederverwaltung ergänzt die Gemeindegliederverzeichnisse hinsichtlich der Erfassung von Tatbeständen mit überregionaler Bedeutung oder parochial abweichender Kirchgemeindegliederung (Umgemeindungen).

(2) Für den Rechtsverkehr sind allein die durch die Zentralstelle für Mitgliederverwaltung gemäß Absatz 1 im elektronisch geführten zentralen Gemeindegliederverzeichnis bereitgestellten Kirchgemeindegliederzahlen maßgeblich.

(3) Die Leistungen der Zentralstelle für Mitgliederverwaltung nach Absatz 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Zentralstellengesetz werden den an das elektronisch geführte zentrale Gemeindegliederverzeichnis angeschlossenen Kirchgemeinden kostenfrei gewährt.

§ 2

Anforderungen an die Kirchgemeinden

(1) Zur Führung und Fortschreibung ihrer Gemeindegliederverzeichnisse sind die Kirchgemeinden gemäß § 9 Abs. 1 Zentralstellengesetz verpflichtet, sich am elektronisch geführten zentralen Gemeindegliederverzeichnis zu beteiligen, die durch die Zentralstelle für Mitgliederverwaltung vorgegebenen technischen Voraussetzungen hierfür zu schaffen und dauerhaft vorzuhalten und die Zentralstelle für Mitgliederverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch Erteilung von Auskünften und Erledigung anderer notwendiger Aufträge zu unterstützen (§ 9 Abs. 2 Zentralstellengesetz).

(2) Die Kirchgemeinden haben insbesondere

1. erfolgte Amtshandlungen im elektronisch geführten zentralen Gemeindegliederverzeichnis in der durch die Zentralstelle für Mitgliederverwaltung vorgegebenen Weise unverzüglich zu erfassen;
2. die Zentralstelle für Mitgliederverwaltung über erfolgte Umgemeindungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen;
3. die Zentralstelle für Mitgliederverwaltung über Fehler oder bisher nicht gemeldete Veränderungen der Daten der Kirchgemeindeglieder unverzüglich zu unterrichten;
4. sicherzustellen, dass außer dem Gemeindegliederverzeichnis nach Absatz 1 keine weiteren Unterlagen als Gemeindegliederverzeichnis in der Kirchgemeinde geführt werden, wobei die Bestimmungen der Kirchenbuchordnung unberührt bleiben;
5. Veränderungen der bestehenden kirchlichen und kommunalen Regionalstruktur, wie Änderungen kirchlicher und kommunaler Gemeindegrenzen, Neuordnungen von Orten, Straßen, Gebäuden und Ähnliches der Zentralstelle für Mitgliederverwaltung unverzüglich schriftlich zu melden;
6. vor Kontakten zu den örtlichen Meldebehörden die Zentralstelle für Mitgliederverwaltung einzubeziehen.

§ 3

Weitere Leistungen der Zentralstelle für Mitgliederverwaltung

Die Zentralstelle für Mitgliederverwaltung kann auf Antrag der Kirchgemeinde über die Pflichtleistungen nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Zentralstellengesetz hinaus unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gegen Kostenerstattung weitere Leistungen erbringen (§ 9 Abs. 3 Zentralstellengesetz). Hierzu gehören insbesondere statistische Auswertungen der Gemeindegliederverzeichnisse, aufbereitete Auszüge hieraus und Ähnliches. Die Höhe der jeweils anfallenden Gebühren und Auslagen wird vom Landeskirchenamt in einer Kostenordnung geregelt.

§ 4

Beauftragung Dritter

(1) Die Kirchgemeinden können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten gemäß § 9 Abs. 1 und 2 Zentralstellengesetz gegenüber der Zentralstelle für Mitgliederverwaltung einer kirchlichen Stelle, insbe-

sondere einer anderen Kirchengemeinde bedienen. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist zu gewährleisten. Die Verantwortung hierfür verbleibt bei der beauftragenden Kirchengemeinde. § 8 Abs. 2 Zentralstellengesetz bleibt unberührt. (2) Vor einer Beauftragung nach Absatz 1 ist die Zentralstelle für Mitgliederverwaltung zu hören.

§ 5

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Rechtsverordnung über eine Zentrale Organisationsstelle Meldewesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (ZOM-VO) vom 1. Juni 1999 (ABl. S. A 106),

2. Ausführungsverordnung zur Rechtsverordnung über eine Zentrale Organisationsstelle Meldewesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (ZOM-VO) vom 1. Juni 1999 vom 12. Oktober 1999 (ABl. S. A 214),
3. alle ihr entgegenstehenden Vorschriften in Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hofmann

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung des Landeskirchenamtes über die Führung der Gemeindegliederverzeichnisse und der Umgemeindungsverzeichnisse in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. August 1996 Vom 24. Oktober 2006

Reg.-Nr. 156 (6) 261

Die Rechtsverordnung des Landeskirchenamtes über die Führung der Gemeindegliederverzeichnisse und der Umgemeindungsverzeichnisse in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. August 1996 (ABl. S. A 189) wird aufgrund § 13 Abs. 3 Kirchengesetz zur Bildung und Tätigkeit von Zentralstellen für Grundstücks-, Mitglieder- und Personalverwaltung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 2. April 2006 (ABl. S. A 53) wie folgt geändert:

§ 1

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:

Die Wörter „des Landeskirchenamtes“ und die Wörter „und der Umgemeindungsverzeichnisse“ werden gestrichen.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „führt“ die Wörter „bei der Zentralstelle für Mitgliederverwaltung in elektronischer Form“ ein- und folgender Satz 2 angefügt: „Das Gemeindegliederverzeichnis wird landeskirchlich einheitlich nach Vorgabe des Landeskirchenamtes geführt.“

b) Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„Die Kirchengemeinde ist die für die personenbezogenen Daten im Gemeindegliederverzeichnis verantwortliche Stelle im Sinne des § 2 Abs. 8 Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Stellung der Zentralstelle für Mitgliederverwaltung als verantwortliche Stelle gemäß § 8 Abs. 2 Zentralstellengesetz bleibt unberührt.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„Die Kirchengemeinde kann eine andere kirchliche Stelle, insbesondere eine andere Kirchengemeinde mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Führung des Gemeindegliederzeichnisses beauftragen. Hierzu bedarf es des Abschlusses eines schriftlichen Vertrages. Die Zentralstelle für Mitgliederverwaltung ist vorher

zu hören. Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit der Kirchengemeinde nach Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.“

e) Absatz 6 wird aufgehoben.

3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „in der“ werden die Wörter „jeweils geltenden“ eingefügt sowie das Wort „vom“ und die Angabe „10. September 1993“ gestrichen.

4. § 3 wird aufgehoben.

5. Der bisherige § 4 wird zu § 3 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird der Satzteil „Mitteilungspflicht für die abgebende wie für die aufnehmende Kirchengemeinde“ durch den Satzteil „für die abgebende und die aufnehmende Kirchengemeinde gegenseitig sowie für die aufnehmende Kirchengemeinde gegenüber der Zentralstelle für Mitgliederverwaltung eine Mitteilungspflicht“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden das Wort „Ausführungsverordnung“ durch die Wörter „Verordnung zur Ausführung“ ersetzt und der Halbsatz „sind zusätzlich die für den bisherigen und den neuen Wohnsitz örtlich zuständigen Kirchengemeinden zu informieren“ durch den Halbsatz „ist die Zentralstelle für Mitgliederverwaltung zu informieren“ ersetzt.

c) In Absatz 5 wird nach dem Wort „sind“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und der bisherige Halbsatz „sofern diese nicht gleichzeitig mit der Führung des Gemeindegliederzeichnisses beauftragt sind.“ gestrichen.

d) Absatz 6 wird aufgehoben.

e) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 6 und wie folgt geändert:

Das Komma nach dem Wort „Meldebehörde“ wird gestrichen und der Halbsatz „von der Kirchengemeinde des früheren Hauptwohnsitzes oder aus eigenen Unterlagen ermitteln können“ durch den Halbsatz „oder im Zuge des Innerkirchlichen Datenaustausches von der Kirchengemeinde des früheren Hauptwohnsitzes erhalten“ ersetzt.

6. § 5 wird aufgehoben.
7. § 6 wird zu § 4 und wie folgt geändert:
Nach der Abkürzung „Abs.“ wird die Ziffer „5“ durch die Ziffer „3“ ersetzt.
8. § 7 wird zu § 5 und wie folgt geändert:
 - a) Nach der Abkürzung „Abs.“ wird die Ziffer „3“ eingefügt.
 - b) Der Satzteil „gemäß § 25 des Sächsischen Meldegesetzes“ wird gestrichen.
 - c) Nach dem Wort „Stelle“ werden die Wörter „ist verpflichtet“ eingefügt.
 - d) Die Wörter „staatlichen Meldebehörde zur Fortschreibung des staatlichen Melderegisters“ werden durch die Wörter „Zentralstelle für Mitgliederverwaltung zur Weiterleitung an die staatlichen Meldebehörden zur Fortschreibung des staatlichen Melderegisters gemäß § 25 Sächsisches Meldegesetz“ ersetzt.
9. § 8 wird aufgehoben.
10. § 9 wird zu § 6.
11. Die Anlage 2 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hofmann

**Änderung
der Verwaltungsvorschrift zum Verfahren bei Umgemeindungen vom 27. April 2004
Vom 24. Oktober 2006**

Reg.-Nr. 1520/104

Die Verwaltungsvorschrift zum Verfahren bei Umgemeindungen vom 27. April 2004 (ABl. S. A 90) wird wie folgt geändert:

I.

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:
Nach der Jahreszahl 2004 wird die Kurzbezeichnung „(VwV Umgemeindungen)“ eingefügt.
2. In Nummer 1 Satz 5 werden die Wörter „von vorformulierten Anträgen“ durch die Wörter „von Antragsformularen“ ersetzt.
3. Nummer 3 Satz 3 wird aufgehoben.
4. In Nummer 6 Satz 2 wird das Wort „Bezirkskirchenamt“ durch das Wort „Regionalkirchenamt“ ersetzt.
5. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Unverzüglich nach dem Eintritt der Bestandskraft des Bescheides über die Umgemeindung sind durch die aufnehmende Kirchgemeinde unter Verwendung des in Anlage 3 abgedruckten Meldeformulars die Zentralstelle für Mitgliederverwaltung (ZMV) sowie gegebenenfalls die mit der Erhebung der Ortskirchensteuer (Kirchgeld) beauftragte Stelle zu informieren.“
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Sofern die aufnehmende Kirchgemeinde nicht zur Landeskirche gehört, obliegt die Pflicht nach Satz 1 der abgebenden Kirchgemeinde.“
6. Anlage 2a wird wie folgt geändert:
Im Verteiler des Musterbescheides wird das Wort „Bezirkskirchenamt“ gestrichen.
7. Anlage 2b wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „und das Bezirkskirchenamt“ werden gestrichen und das Wort „werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt.

b) Im Verteiler des Musterbescheides wird das Wort „Bezirkskirchenamt“ gestrichen.

8. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Bearbeitungsvermerke“ wird die Abkürzung „ZOM“ durch die Abkürzung „ZMV“ ersetzt.
- b) Nach den Wörtern „zur Erfassung in der“ werden die Wörter „Zentralen Organisationsstelle Meldewesen“ durch die Wörter „Zentralstelle für Mitgliederverwaltung (ZMV)“ ersetzt.
- c) Die Angaben: „Traudatum, PLZ und Ort, in dem die Trauung vollz. wurde, Traukonfession“ und „Konfirmationsdatum, PLZ und Ort, in dem die Konfirmation vollz. wurde“ werden gestrichen.
- d) Die Wörter „Die Unterrichtung des zuständigen Bezirkskirchenamtes erfolgte am: Datum, Unterschrift“ werden gestrichen.

II.

Diese Änderung der Verwaltungsvorschrift tritt mit Ausnahme von Nummer 4 am 1. Januar 2007 in Kraft. Nummer 4 tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hofmann

III. Mitteilungen

Errichtung der Stiftung „Maria am Wasser“

Reg.-Nr. 5410 (1) 25

Das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens als Stiftungsaufsichtsbehörde über rechtsfähige kirchliche Stiftungen (§ 1 Kirchengesetz über die kirchliche Stiftungsaufsicht – Stiftungsaufsichtsgesetz) teilt mit, dass das Regierungspräsidium Dresden die von der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Maria am Wasser Dresden-Hosterwitz mit Stiftungsgeschäft vom 14. Juli 2006 errichtete

„Stiftung Maria am Wasser“

mit Sitz in Dresden am 17. Oktober 2006 genehmigt hat. Die Stiftung wird damit rechtsfähig und ist im Stiftungsverzeichnis beim Regierungspräsidium Dresden sowie beim Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, das die Stiftung mit Urkunde vom 9. Oktober 2006 als kirchliche Stiftung bestätigte, registriert.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung und Förderung der Gemeindearbeit in der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Maria am Wasser Dresden-Hosterwitz bzw. deren Rechtsnachfolgerin.

Seelsorge-Institut Leipzig Studientag

Thema: „Ihr seid das Licht der Welt“
Abwertung – Respektlosigkeit – Wertschätzung
Systemisches zum Überleben im kirchlichen Kontext

Termin: 19. Januar 2007, 9.30 Uhr – 16.30 Uhr

Kosten: ca. 10,00 Euro

Referentin: Pastorin Annebärbel Claussen, Hamburg
Systemische Beraterin und Supervisorin (ISS),
OE-Beraterin und Supervisorin,
Supervisorin KSA/DGfP

Anmeldung erbeten bis 05.01.2007 an: Seelsorge-Institut Leipzig,
Paul-List-Straße 19, 04103 Leipzig, Tel. (03 41) 9 94 06 70,
Fax -671, E-Mail: seelsorge-leipzig@web.de

4. Ausschreibung des Hanna-Jursch-Preises

Reg.-Nr. 1756 (3) 114

Auf Bitten des Kirchenamts der Evangelischen Kirche in Deutschland (Referat für Chancengerechtigkeit) geben wir im Folgenden die 4. Ausschreibung des Hanna-Jursch-Preise bekannt:

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vergibt zum vierten Mal den Hanna-Jursch-Preis zur Förderung herausragender wissenschaftlich-theologischer Arbeiten aus der Perspektive von Frauen.

Der Preis dient der Auszeichnung von wissenschaftlich-theologischen Beiträgen von Frauen. Die Arbeiten sollen Maßstäbe für die Beurteilung der theologischen Forschung aus der Perspektive von Frauen (feministische Theologie, theologische Frauenforschung und Gender-Studies in der Theologie) setzen und sie einer breiteren kirchlichen Öffentlichkeit näher bringen.

Ausgezeichnet werden können Arbeiten zu folgenden Themenschwerpunkten:

Gewalt überwinden.

Theologische Modelle, Strukturen und Strategien

Die Arbeiten können aus allen Fächern der Evangelischen Theologie kommen. Sie müssen den Kriterien und Methoden wissenschaftlicher Arbeit entsprechen und sollen in der Regel von praktischer Relevanz für Liturgie, Verkündigung, Seelsorge, Kybernetik, kirchliche Bildungsarbeit oder Diakonie sein. Die Arbeiten müssen in deutscher Sprache verfasst sein. Arbeiten, die bereits veröffentlicht oder im Rahmen einer Qualifikation (Habilitation, Promotion, Examina etc.) vorgelegt wurden, dürfen nicht vor dem 1. Januar 2005 veröffentlicht bzw. vorgelegt worden sein.

Der Preis wird im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung in Form einer Urkunde und eines Preisgeldes in Höhe von 5.000 € vergeben. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Geschäftsführung liegt beim Referat für Chancengerechtigkeit der EKD. Die Arbeiten sind bis zum 30. April 2007 schriftlich bei der Geschäftsführung einzureichen.

Referat für Chancengerechtigkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland

Herrenhäuser Straße 12

30419 Hannover

Tel. (05 11) 27 96-441

E-Mail: Referat-fuer-Chancengerechtigkeit@ekd.de

V. Stellenausschreibung

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind bis zum **8. Januar 2007** einzureichen.

1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten. Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

die 2. Pfarrstelle Gröditz mit SK Baruth und SK Weißenberg-Kotitz (Kbz. Bautzen)

4 Predigtstätten, außerdem monatliche Gottesdienste in zwei Pflegeheimen (bei 2 Pfarrstellen) – Dienstwohnung im Pfarrhaus Weißenberg (120 m²) mit 5 Zimmern und Amtszimmer (außerhalb der Wohnung).

die 1. Pfarrstelle Großhartmannsdorf mit SK Langenau und SK Mulda-Helbigsdorf und SK Zethau (Kbz. Freiberg)

4 Predigtstätten, an einer weiteren Predigtstätte wird alle drei Wochen Gottesdienst gehalten und in zwei Außenorten findet monatlich je ein Gottesdienst statt (bei 2 Pfarrstellen). – Mit dieser Pfarrstelle ist die Pfarramtsleitung verbunden. – Dienstwohnung im Pfarrhaus Großhartmannsdorf (173,69 m²) mit 6 Zimmern (einschließlich Amtszimmer).

die Pfarrstelle Röhrsdorf (Kbz. Chemnitz)

Die Pfarrstelle ist für eine 75%ige Wiederbesetzung freigegeben worden (Dienstverhältnis mit eingeschränktem Umfang).

1 Predigtstätte – Dienstwohnung (159 m²) mit 5 Zimmern zuzüglich Amtszimmer (außerhalb der Wohnung)

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

Herausgeber: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrätin Hannelore Leuthold

Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109

– Erscheint zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG (SDV AG), Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden

Redaktion: Telefon (03 51) 4 20 32 03, Fax (03 51) 4 20 32 67; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 4 20 31 83, Fax (03 51) 4 20 31 86

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (12 Seiten) beträgt 2,17 € (inklusive 7% MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres bei der SDV AG, Abt. Versand, vorliegen.

Die Kraft zum Menschsein stärken

Leitlinien für die evangelische Krankenhauseelsorge

Zur Veröffentlichung von „Die Kraft zum Menschsein stärken – Leitlinien für die evangelische Krankenhauseelsorge“ im Amtsblatt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

von Pfarrer Ullrich Wittig, Zwickau

„Mit der Krankenhauseelsorge ist die Kirche da, wo Menschen sie in besonderer Weise brauchen. An wenig anderen Stellen kommen evangelische Seelsorgerinnen und Seelsorger Menschen in ihren Sorgen und Fragen, ihren Ängsten und Hoffnungen so nahe wie bei einem stationären Klinikaufenthalt.“

So schreibt Bischof Dr. Wolfgang Huber im Vorwort zu den Leitlinien für die evangelische Krankenhauseelsorge „Die Kraft zum Menschsein stärken“. Der Text wurde im Auftrag der Konferenz für Krankenhauseelsorge in der EKD und der Konferenz der landeskirchlichen Verantwortlichen für Sonderseelsorge erarbeitet. Angesprochen werden alle Verantwortlichen in Kirche und Krankenhaus, die Seelsorge an diesem Ort unterstützen wollen. Als Beauftragte der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens arbeiten in sächsischen Krankenhäusern mit unterschiedlicher Trägerschaft 24 Seelsorgerinnen und Seelsorger hauptamtlich und viele andere ehrenamtlich oder mit einem nebenamtlichen Dienstauftrag. Das ist gut für die Menschen, die ein Krankenhaus aufsuchen müssen und für die, die dort arbeiten. Kirche ist bei ihnen, und zwar unabhängig davon, ob sie ihr angehören oder nicht. Mit den Leitlinien wird allen Beteiligten und Betroffenen in Kirche, Gesellschaft und Krankenhaus differenziert und fundiert darüber Auskunft gegeben, was Seelsorge im Krankenhaus leistet. Es wird die biblisch-theo-

logische Basis von Seelsorge beschrieben und auf die besondere pastoralpsychologische Qualifikation verwiesen, die für den hauptamtlichen Dienst im Krankenhaus unerlässlich ist. Die Leitlinien geben auch einen interessanten Einblick zur Geschichte der Krankenhauseelsorge und beleuchten die fundamentale Verankerung der Krankenhauseelsorge in Kirche und Gemeinde. Leider mussten wir aus Platzgründen eine Auswahl aus den 45 Artikeln treffen. Das vollständige Heft können Sie bei vertrieb@ekd.de bestellen. Ich wünsche dieser „Orientierungshilfe“ ein reges Interesse und eine kritische Würdigung.

Pfarrer Ullrich Wittig, Zwickau, Vorsitzender des Konvents für Krankenhauseelsorge in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

Die Kraft zum Menschsein stärken

Leitlinien für die evangelische Krankenhauseelsorge

Eine Orientierungshilfe

I. Gute Medizin, gute Pflege und gute Seelsorge gehören zusammen

(1) Der Wunsch nach seelsorglicher Begleitung

Wenn Menschen erkranken und in ein Krankenhaus eingewiesen werden müssen, erwarten sie dort geeignete Beratung, Diagnose und Therapie sowie entsprechende Pflege und Versorgung. Ärztinnen und Ärzte, Krankenschwestern und -pfleger und andere Dienste sind in ihrem professionellen Handeln gefragt. Zu diesem gehört selbstverständlich immer auch der persönliche menschliche Beistand. Durch Krankheit und Leid in eine veränderte Lage gebracht, in der eigenen Lebensführung infrage gestellt und noch dazu im Krankenhaus in die Abläufe einer fremden Institution hineingenommen, wünschen sich viele Menschen in Ergänzung zur ärztlichen und pflegerischen Begleitung die Möglichkeit, ausführlicher zur Sprache zu bringen, was ihnen auf der Seele liegt. Fragen, die im unmittelbaren Zusammenhang von Krankheit, Behandlung, Pflege und sozialer Versorgung aufkommen, werden

aufgenommen und in Richtung auf existenzielle religiöse und spirituelle Fragen erweitert. ...

Für das Vertrauen, das den Seelsorgerinnen und Seelsorgern entgegengebracht wird, ist ungeachtet aller notwendigen Einbindung in die Krankenhausprozesse und Zusammenarbeit mit den anderen Professionen im Krankenhaus die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Krankenhauseelsorge gegenüber den anderen Diensten im Krankenhaus wichtig. Krankenhauseelsorge darf niemanden aufgenötigt, sie darf aber auch niemandem verweigert werden. Die seelsorgliche Begegnung wird in besonderer Weise geschützt, indem alle in der Krankenhauseelsorge Tätigen der seelsorgerlichen Schweigepflicht unterliegen.

In Deutschland wird die Krankenhauseelsorge von der evangelischen und katholischen Kirche wahrgenommen, häufig auch in ökumenischer Verbundenheit. In einigen Fällen tragen Freikirchen oder freikirchliche Krankenhäuser die Krankenhauseelsorge. Darüber hinaus bemühen sich auch andere Religionen, insbesondere Muslime, um Seelsorge und Begleitung.

II. Die Kraft zum Menschsein stärken – Auftrag, Ziele und Aufgaben der Krankenhauseelsorge

(4) Existenzielle Fragen

Die Krankenhauseelsorge tritt für die Würde des Einzelnen mit seiner Lebensgeschichte ein. Sie nimmt die Erfahrungen von Krankheit, Schmerzen und Konflikten ernst im Respekt vor der Art und Weise, wie die Patientinnen und Patienten, ihre Angehörigen, aber auch die anderen Beteiligten sie artikulieren. Anders als sonst mit der Begrenztheit des eigenen Lebens konfrontiert geraten viele Menschen im Krankenhaus in tiefe Unruhe. Sie sehen sich neu und unabweisbar vor Grundfragen ihrer Existenz gestellt: *„Bin ich – so krank – noch der, der ich bin? Kann ich die, die ich sein möchte, wieder werden? Ich habe Angst vor dem Verlust meiner körperlichen und geistigen Fähigkeiten, meiner Autonomie, meines Ansehens und meiner Würde. Wie sehr ist dies alles beschädigt? Ich kann nicht sprechen, wie kann ich mich verständlich machen? Warum muss gerade mir das passieren? Habe ich, haben andere etwas falsch gemacht? Wer ist verantwortlich? Was wird aus all dem, was ich für mein Leben noch vorhatte? Kommt nun ein Schlag nach dem anderen? Werde ich an meinen Arbeitsplatz zurückkehren können? Mich quälen die Schmerzen; ich habe Angst vor dem Sterben und dem Tod. Kann ich mich – so ausgeliefert – auf Hilfe verlassen? Wer wird für mich sorgen; wer für meine Familie? Ich will doch niemanden zur Last fallen! Aber woher kommt neue Kraft? Ich muss mehr für meine Gesundheit tun; werde ich aus dieser Erfahrung meine Lehren ziehen?“*

(5) Personale Zuwendung

Im Unterschied zu anderen Berufsgruppen im Krankenhaus leistet die Seelsorge keine therapeutischen, pflegerischen oder administrativen Dienste, sondern bietet Raum und Zeit zu Begegnung und Gespräch ... Seelsorge ist personale Zuwendung, darauf ausgerichtet, einem einzelnen Menschen in seiner ganz persönlichen Lebenssituation und seelischen Verfassung gerecht zu werden. ... Was einen Menschen in ein Krankenhaus führt, ist immer eine mehr oder weniger starke Erschütterung seiner leiblich-seelischen Verfassung und seiner sozialen Beziehungen. Mit dem Bild der Bedrohung geht aber auch immer ein Bild von Unversehrtheit und Heil einher. Seelsorgerinnen und Seelsorger stehen innerhalb dieser Spannung und sind potenziell auch von ihr betroffen, ermöglichen aber eine Schau von einem Gegenüber her auf das Erfahrene und Erlittene. Dies geschieht in einer Balance von Nähe und Distanz. Besondere Anlässe ergeben sich im Zusammenhang einer Geburt, vor einer Operation, im Sterben, in Einsamkeit, bei schwerwiegenden und folgenreichen Diagnosen, in ethischen Konflikten, bei traumatischen Unfällen.

(6) Grund und Ziel im Evangelium

... Aufgabe der Krankenhauseelsorge ist es, gerade in den besonderen Krisensituationen, wie Menschen sie im Krankenhaus erfahren, an die befreiende und tröstende Kraft des Evangeliums zu erinnern. Das Wirken der Seelsorgerinnen und Seelsorger hat seinen Grund in der Zuwendung Gottes zum Menschen. Im Evangelium wird erzählt, dass Jesus insbesondere Kranken, Lahme, Blinde und Aussätzigte geheilt und sie damit als ebenbürtige Söhne und Töchter des einen himmlischen Vaters angesprochen hat. ... Die Begleitung von Menschen in Krisen- und Grenzsituationen geschieht im Horizont dieser umfassenden Zuwendung Gottes und im Vertrauen auf die Nähe Gottes auch über den Tod hinaus. ... Die Seelsorge heute zielt auf die Stärkung des Betroffenen im Umgang mit dem, was ihm widerfährt. Dabei sind seine Ressourcen selbst

wichtig, aber auch Angebote der Deutung, um das Geschehen ins eigene Leben zu integrieren. So werden die Seelsorgerinnen und Seelsorger nicht selten über ihre Person hinaus zu Zeugen eines umfassenderen Lebenszusammenhanges, wie er in der christlichen Überlieferung zur Sprache kommt: „So sind wir nun Botschafter an Christi statt. ... Lasst euch versöhnen mit Gott!“ (2. Kor. 5,20) In der Begegnung Jesu mit Kranken und Leidenden sowie in Leiden, Kreuz und Auferstehung Jesu selbst eröffnet sich ein tiefes Verständnis dessen, was zu heilvollem Leben gehört: Heil setzt sich nicht konfliktlos durch; nur was angenommen wird, kann auch verarbeitet werden. Über Trost und Heilung kann auch die Krankenhauseelsorge nicht verfügen, aber ihr Auftrag ist, inmitten schwerer Erfahrungen die Zusage und Verheißung zu bezeugen: Keiner geht verloren; Konflikte, Krankheit und Schmerzen haben nicht das letzte Wort; gerade in der Tiefe ist neues Leben zu gewinnen. „Denn ich bin gewiss, dass weder Tod noch Leben, weder Engel noch Mächte noch Gewalten, weder Gegenwärtiges noch Zukünftiges, weder Hohes noch Tiefes noch eine andere Kreatur uns scheiden kann von der Liebe Gottes, die in Christus Jesus ist, unserem Herrn.“ (Römer 8,38f.). Vielen Menschen ist ganz besonders in Krisen die Einsicht zugewachsen, wie brüchig das Leben ist, aber auch wie kostbar. Und sie haben daraus neue Kraft geschöpft.

(7) Begegnung und Gespräch, Gebet und Gottesdienst

Neben dem Gespräch in einem geschützten Raum können Gebet, Stille und Gottesdienst, bei Kindern auch Spiel, bei vielen auch Musik, Singen und körperliche Berührung Raum zur Artikulation dessen geben, was auf der Seele liegt. ...

(8) Ethos der Menschenwürde und des rechten Maßes

Zum Ethos der Krankenhauseelsorge gehört, sich dem Einzelnen unabhängig von seiner Leistung, seiner gesellschaftlichen Stellung und seiner körperlich-geistigen Erscheinung zuzuwenden. ... Die Krankenhauseelsorge achtet darauf, dass das Selbstbestimmungsrecht der Patienten gewahrt wird. Sie tritt für interdisziplinäre Zusammenarbeit und transparente Entscheidungsprozesse in ethischen Konfliktsituationen ein. ... In der Psychiatrie, insbesondere im Bereich des Maßregelvollzugs, in dem Patienten sich oft lange und mit ungewissem Ausgang aufhalten müssen, stellt die Achtung der Menschenwürde eine Herausforderung ganz eigener Art auch an die Seelsorge.

(9) Seelsorge im Unternehmenskultur des Krankenhauses

Neben der Seelsorge am Einzelnen ist es sinnvoll, dass Seelsorgerinnen und Seelsorger Angebote zu Gespräch und Besinnung, zu Fortbildung und Meditation machen. ... Die Krankenhauseelsorge kann zur inneren Balance und zum Kräftehaushalt aller Beteiligten beitragen. ...

(10) Aufgabenbereiche

Diese Leitlinien entfalten den Auftrag und die Ziele der Krankenhauseelsorge vor allem in drei Dimensionen:

1. Die Seelsorge deutet existenzielle Erfahrungen unter Bezug auf religiöse Überlieferungen, die von dem erzählen, was die Welt und das Leben grundlegend bestimmt („Mythos“).
2. Sie sucht in Orientierung an dem christlichen Welt- und Menschenverständnis nach dem „guten Leben“ („Ethik“).
3. Sie eröffnet spirituelle Quellen durch Gebet, Andacht und christlichen Gottesdienst, um die in Mythos und Ethos gemeinte Welt anschaulich in Erinnerung zu bringen („Ritus“).

Vor diesem Hintergrund lassen sich insbesondere folgende Aufgabenbereiche der Krankenhauseelsorge benennen:

- seelsorgerliche Gespräche ...,
- Gottesdienste, Andachten, Abendmahlsfeiern, Kasualien,
- Beratung und Seelsorge für Kolleginnen und Kollegen anderer Berufsgruppen,
- Mitwirkung bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung ...,
- Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter...,
- Mitwirkung bei ethischen Problemstellungen in der klinischen Praxis,
- Mitarbeit bei Leitungsfragen des Krankenhauses,
- Zusammenarbeit mit den umliegenden Kirchengemeinden und kirchlichen und diakonischen Einrichtungen,
- ökumenische und interreligiöse Zusammenarbeit,
- Präsentation und Vertretung in Gremien und bei Interessenpartnern, Öffentlichkeitsarbeit.

(11) Kirchliche Präsenz im Krankenhaus

Die Zuwendung zu Menschen im Krankenhaus in Form der Krankenhauseelsorge ist eine spezifische Gestalt der Wahrnehmung des Auftrages der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Dem Recht des Einzelnen auf Religion folgend geht es um kirchliche Präsenz am andern Ort, in einer für das Leben der Bürgerinnen und Bürger wichtigen Institution mit eigener Struktur. Konstruktiver Dialog und gute Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Professionen, zwischen Krankenhausträger und Kirche sowie gesellschaftliche Akzeptanz sind dafür entscheidende Voraussetzungen. ...

III. Kompetenz und Qualität entfalten – die Professionalität der Krankenhauseelsorge

(13) Institutionelle und personenbezogene Standards

Um ihren spezifischen Auftrag im Krankenhaus erfüllen zu können, verpflichtet sich die Krankenhauseelsorge auf fachliche Standards. ...

(14) Berufung in die Krankenhauseelsorge

Alle Professionen – also Ärzte, Lehrer, Erzieher etc. – beruhen auf einem gesellschaftlichen Mandat. Eine Gemeinschaft setzt ihr Vertrauen darauf, dass gerade die auf die intimen Sphären des Lebens ausgerichtete Macht verantwortlich ausgeübt und nicht missbraucht wird.

Professionelle evangelische Seelsorgerinnen und Seelsorger können sich den Auftrag zur Seelsorge deshalb nicht selbst geben, sie erhalten ihn in einem hoheitlichen Akt von ihrer Kirche. Wie bei allen Professionen, so verbindet sich auch bei der Seelsorge der Auftrag mit einer besonderen Verpflichtung, nach den „Regeln der Kunst“ zu handeln.

In der evangelischen Kirche werden in der Regel ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer mit entsprechender Zusatzqualifizierung in die Krankenhauseelsorge berufen. Die Ordination beinhaltet die Sendung in den Dienst der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums und der Verwaltung der Sakramente.

Daneben gibt es auch die Berufung von Diakoninnen und Diakonen sowie gemeindepädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit besonderer Zusatzqualifikation in die Krankenhauseelsorge. ...

Darüber hinaus haben qualifizierte ehrenamtlich Tätige am professionellen Auftrag teil. Sie übernehmen zeitlich und sachlich begrenzte Teilbereiche. ...

(15) Qualifikation

Auf der Basis eines theologischen, religions- und /oder sozialpädagogischen Hochschulstudiums und einer entsprechenden zweiten, mehr praktisch ausgerichteten Ausbildungsphase erlangen hauptamtliche Seelsorgerinnen und Seelsorger spezifische Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen, die durch eine pastoralpsychologisch-humanwissenschaftliche Zusatzqualifikation vertieft werden. Als Standard hat sich die erfolgreiche Teilnahme an zwei 6-wöchigen Kursen in Klinischer Seelsorgeausbildung oder eine entsprechend qualifizierende seelsorgliche Fortbildung herausgebildet. Eine kontinuierliche berufsbegleitende Supervision, Fort- und Weiterbildung ist in der Krankenhauseelsorge unerlässlich. ...

(16) Kommunikative Kompetenz

Gute Seelsorgerinnen und Seelsorger können zuhören, nehmen aufmerksam auch verschlüsselte Mitteilungen wahr und spüren Unausgesprochenes. Sie suchen das rechte Wort zur rechten Zeit und sie können schweigen, ohne zu verstummen. ... in jedem Fall geht es in ihr um die Fähigkeit, einen Menschen in seiner individuellen und existenziellen Lebens- und Leidensbewältigung zu verstehen und fördernd zu begleiten. ...

(17) Deutungskompetenz

... Die Seelsorge verhilft mit ihrem Angebot den Betroffenen zu ihrer individuellen Deutung und zur authentischen Sinnfindung in ihrer Situation. Wer sich daran beteiligt, Geschehnisse lebensgeschichtlich zu deuten, hat die Grenzen menschlichen Verstehens zu achten. Der vielleicht verständliche Wunsch, Ereignisse und Erfahrungen „erklärt“ zu bekommen, kann zu einem autoritativen Gestus verleiten, der sich von selbst verbietet. Nach jeder Konzentration auf eine mögliche Deutung ist der Horizont wieder zu öffnen; manche Schicksalsschläge halten dazu an, sich jeglicher Sinnsuche und Sinndeutung zu enthalten und stattdessen zum Offenhalten und einstweiligen Aushalten zu ermutigen. ...

(18) Ethische Kompetenz

... Von grundlegender Bedeutung ist in der Krankenhauseelsorge die Ehrfurcht ... vor Würde und Unverfügbarkeit menschlichen Lebens; insbesondere in den kritischen Phasen am Lebensanfang und Lebensende. Ebenso respektiert sie die Entscheidungsfreiheit der Patientinnen und Patienten. Schließlich wagt sie, konkrete Vorstellungen von „gutem Leben“ zu entwickeln und gewinnt aus ihnen Kriterien für Ermessensentscheidungen auch in kritischen Situationen. Ingesamt gibt es dabei oftmals nicht die Eindeutigkeit von richtig und falsch. Zuweilen muss es sogar darum gehen, Menschen, die unausweichlich schuldig werden, zu einer Entscheidung zu ermutigen und sie solidarisch zu begleiten. Zur Besonderheit christlicher Ethik gehört auch ein grundsätzlicher Vorbehalt gegenüber Ethik und Moral überhaupt: Niemand wird durch seine eigenen Werke gerecht. ...

(19) Liturgische Kompetenz

Liturgische Kompetenz ist die Fähigkeit, Gebete, Gottesdienste und Segenshandlungen authentisch, situations- und adressatengerecht und ästhetisch ansprechend zu gestalten. Solche Riten gliedern und unterbrechen den Alltag mit wiederkehrenden Handlungen, um so die in der Religion gemeinte Wirklichkeit Gottes darzustellen. ...

(20) Klinische Feldkompetenz

... Dabei geht es um Grundkenntnisse über die politischen und ökonomischen Bedingungen des Gesundheitswesens allgemein und des Krankenhausbetriebes im Besonderen. ...

(21) Interreligiöse Kompetenz

Migration ist längst zum selbstverständlichen Teil des Alltags in Deutschland geworden. Immer wichtiger ist deshalb die Fähigkeit, sich in der Krankenhauseelsorge über konfessionelle, religiöse und kulturelle Grenzen hinweg verständigen zu können. ...

(22) Fachorgane und wissenschaftliche Begleitung

Regelmäßige Krankenhauseelsorgerkonvente sowie Fachtagungen ermöglichen den Seelsorgerinnen und Seelsorgern den fachlichen Austausch. Der Fortbildung in Seelsorge und dem Erwerb der pastoralpsychologischen und pastoraltheologischen Zusatzqualifikation und insbesondere der wissenschaftlichen Begleitung und Weiterentwicklung widmet sich das Seelsorgeinstitut an der Kirchlichen Hochschule Bethel, eine Einrichtung der EKD, sowie Seelsorgeinstitute und entsprechend Beauftragte der Landeskirchen. Fachverband der Krankenhauseelsorge ist die Deutsche Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP). ...

(25) Die Krankenhauseelsorge im Leben der Kirche

Die Krankenhauseelsorge will die Krankenseelsorge im Kontext der Ortsgemeinde, also das gezielte Aufsuchen eines einzelnen Kranken etwa durch den Gemeindepfarrer oder die -pfarrerin, keineswegs ersetzen. Für die Krankenhauseelsorge ist es wichtig, dass sie sich auf das Krankenhaus als einen eigenen und sehr komplexen Kosmos und prinzipiell auf alle Kranken und ihre Angehörigen sowie auf die Mitarbeitenden in den verschiedenen Berufsgruppen im Krankenhaus konzentrieren kann. ... Die Vernetzung der Krankenhauseelsorge im kirchlichen Umfeld mit den umliegenden Kirchgemeinden und anderen kirchlichen Diensten ist nicht nur für die Krankenhauseelsorge enorm wichtig. Auch umgekehrt eröffnet die Krankenhauseelsorge der Kirche einen Erfahrungsschatz, der ihr sonst verborgen bliebe, sie bietet der Kirche ein eigenes Feld, in dem das Verhältnis von Theologie und Humanwissenschaften kontinuierlich bearbeitet werden kann, und sie trägt nicht zuletzt erheblich zur öffentlichen Relevanz der Kirche bei. ...